

Entwurf - Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hangwiesen Aussicht/Lerchenberg in Wiesbaden-Bierstadt“

Vom X. XXXXXXXX

Aufgrund des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert Art. 1 des Gesetzes vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, ber. 2011 S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die nordöstlich von Wiesbaden-Bierstadt gelegenen Hangwiesen in den Bereichen "Aussicht" und "Lerchenberg" Bierstadt werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet "Hangwiesen Aussicht /Lerchenberg in Wiesbaden-Bierstadt" erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 3 der Gemarkung Bierstadt der kreisfreien Stadt Wiesbaden. Es hat eine Größe von 4,4695 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:2500 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet **Bezeichnung der Farbe** unterlegt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck ist die Entwicklung, Erhaltung und Sicherung eines extensiv genutzten Grünlandkomplexes auf einem trockenwarmen Standort im Naturraum Wiesbadener Vortaunus. Die Ziele der Entwicklung, Erhaltung und Sicherung gelten insbesondere dem artenreichen bodensauren Halbtrockenrasen in Form eines extensiv genutzten Wiesenhanges. Schutz- und Pflegeziel ist die Entwicklung und Erhaltung dieses Biotopkomplexes durch die Gewährleistung einer extensiven Wiesennutzung bei gleichzeitiger Erhaltung einzelner wärmeliebender Gebüscharten als Lebensraum für Gebüschbrüter sowie für seltene Heuschrecken- und Tagfalterarten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 Bundesnaturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, ber. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457), herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Zulassung.
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodenbeschaffenheit oder Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten oder mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Luftfahrzeuge aller Art zu starten sowie Drachen steigen zu lassen;
10. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung als Wiesen zu ändern,
11. Hunde frei laufen zu lassen;
12. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben
13. die Anlage oder Betrieb von Kirtungen

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis mit der in § 3 Nr. 10 genannten Einschränkung;
2. die Nutzung nach Maßgabe des Bewirtschaftungsplans für das Naturschutzgebiet;
3. die ordnungsgemäße Jagdausübung unter der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung;
4. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragter zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung des Naturschutzgebietes;
6. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
7. Maßnahmen, die zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege erforderlich werden, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 5

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen wurde.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den X. XXXXXXXX

Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden